Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppw/174-2020#014
Datum: 22.08.2022

# Planfeststellungsbeschluss

## gemäß § 18 Abs. 1 AEG

## für das Vorhaben

## „Rhl-Pfz; Reaktivierung der Strecke Homburg - Zweibrücken; Planfeststellungsabschnitt Rheinland-Pfalz, Landesgrenze bis Bf. Zweibrücken Hbf."

## in der kreisfreien Stadt Zweibrücken

## Bahn-km 98,773 bis 95,850

## der Strecke 3450 Rheinsheim - Rohrbach

**Vorhabenträgerin:**
**DB Netz AG**
**Regionalbereich Südwest**
**Am Hauptbahnhof 4**
**66111 Saarbrücken**

Planfestgestellt gem. § 18 AEG
i.V.m. § 74 Abs. 1 VwVfG am 22.08.2022
A.z.: 551ppw/174-2020#014

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbücken

Im Auftrag C. Lang
(Lang) (Siegel)

## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Konzentrationswirkung ... 6
A.3.1 Naturschutzrechtliche Entscheidung ... 7
A.4 Nebenbestimmungen ... 7
A.4.1 Immissionsschutz ... 7
A.4.2 Denkmalschutz ... 11
A.4.3 Unterrichtungspflichten ... 11
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange ... 12
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 13
A.7 Sofortige Vollziehung ... 13
A.8 Gebühr und Auslagen ... 14
B. Begründung ... 15
B.1 Sachverhalt ... 15
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ... 15
B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ... 15
B.1.3 Anhörungsverfahren ... 16
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 21
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 21
B.2.2 Zuständigkeit ... 21
B.3 Umweltverträglichkeit ... 21
B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ... 21
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ... 22
B.4.1 Planrechtfertigung ... 22
B.4.2 Variantenentscheidung ... 23
B.4.3 Wasserhaushalt ... 23
B.4.4 Natur- und Artenschutz ... 25
B.4.5 Immissionsschutz ... 26
B.4.6 Denkmalschutz ... 35
B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 35
B.4.8 Unterrichtungspflichten ... 35
B.4.9 Einwendung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ... 36
B.4.10 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen ... 37
B.5 Gesamtabwägung ... 37
B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 38
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 38

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

# Planfeststellungsbeschluss

## A. Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rhl-Pfz; Reaktivierung der Strecke Homburg - Zweibrücken; Planfeststellungsabschnitt Rheinland-Pfalz, Landesgrenze bis Bf. Zweibrücken Hbf." in der der kreisfreien Stadt Zweibrücken Bahn-km 98,773 bis 95,850 der Strecke 3450 Rheinsheim - Rohrbach, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau der Oberleitung Re 100 von km 98,773 bis 95,850, einschließlich der Gleise 1 und 2 im Bahnhof Zweibrücken,
- Rückbau von vorhandenen Gleisfragmenten,
- Änderung des bestehenden Hausbahnsteigs am Gleis 1 des Bahnhofs Zweibrücken (Bahnsteignutzlänge von 160 m, Erhöhung Bahnsteigkantenhöhe von 55 cm auf 76 cm, Bahnsteignutzbreite von 2,50 m) inkl. Neubau von zwei barrierefreien Zuwegungen vom bestehenden Hausbahnsteig zum neuen, aufgehöhten Bahnsteigbereich am Gleis 1.

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| 1 | Erläuterungsbericht, Planungsstand: 24.05.2022, Unterschriftenblatt vom 25.05.2022 plus 35 Seiten | festgestellt mit Blaueintragungen |
| 2 | Übersichtskarte- und plan | |
| 2.1 | Übersichtskarte vom 10.08.2020 , Maßstab 1: 50.000, Strecke 3450, km 98,773 – 95,850 | nur zur Information |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| 2.2 | Übersichtslageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:5.000, Strecke 3450, km 98,773- 95,850 | nur zur Information |
| 3 | Lagepläne | |
| 3.1 | Lageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 99,064- 98,396 | festgestellt |
| 3.2 | Lageplan vom 24.11.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 98,396- 97,512 | festgestellt |
| 3.3 | Lageplan vom 24.11.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 97,512-96,610 | festgestellt |
| 3.4 | Lageplan vom 24.11.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 96,610 bis 95,707 | festgestellt |
| 4 | Bauwerksverzeichnis vom 24.05.2022, Unterschriftenblatt vom 24.05.2022 und Vorblatt plus 20 Seiten | festgestellt mit Blaueintragungen |
| 5 | Grunderwerbspläne | |
| 5.1 | Grunderwerbsplan vom 10.08.2020 , Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 99,064- 98,396 | festgestellt |
| 5.2 | Grunderwerbsplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, 98,396 – 97,512 | festgestellt |
| 5.3 | Grunderwerbsplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 97,512- 96,610 | festgestellt |
| 5.4 | Grunderwerbsplan vom 24.05.2022, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 96,610 – 95,707 | festgestellt mit Blaueintragungen |
| 6 | Grunderwerbsverzeichnis vom 24.05.2022, Unterschriftenblatt vom 24.05.2022 und Vorblatt plus 1 Seite | festgestellt mit Blaueintragungen |
| 7 | Bauwerkspläne | |
| 7.1 | Bauwerksplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:250, 1:100, 1:25, Strecke 3450 km 96,410 – 96,250, Draufsicht und Schnitte | festgestellt |
| 7.2 | Bauwerksplan Berührungsschutz SÜ Gottlieb-Daimler-Straße vom 24.11.2020, Maßstab 1:200, 1:100, 1:50, Strecke 3450 km 97,298, Draufsicht, Ansicht, Schnitt | festgestellt |
| 8 | Querschnitte | |
| 8.1 | Querschnitt vom 10.08.2020, Maßstab 1:100, Strecke 3450, km 98,610 | festgestellt |
| 8.2 | Querschnitt vom 10.08.2020, Maßstab 1:100, Strecke 3450, km 97,285 | festgestellt |
| 9 | Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 24.11.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3283, 96,610- 95,707 | nur zur Information |
| 10 | Kabel- und Leitungslagepläne | |
| 10.1 | Kabel- und Leitungslageplan vom 24.05.2022, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 99,064 – 98,396 | nur zur Information mit Blaueintragungen |
| 10.2 | Kabel- und Leitungslageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:1000, | nur zur |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| | Strecke 3450, km 98,396- 97,512 | Information |
| 10.3 | Kabel- und Leitungslageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 97,512- 96,610 | nur zur Information |
| 10.4 | Kabel- und Leitungslageplan von 24.11.2020, Maßstab 1:1000, Strecke 3450, km 96,610- 95,707 | nur zur Information |
| 11 | Spurplanskizze vom 10.08.2020, Strecke 3450, km 98,773 – 95,850 | nur zur Information |
| 12 | Erläuterungsbericht Entwässerung und wasserrechtlicher Tatbestände vom 10.08.2020, 1 Unterschriftenblatt plus 1 Seite | nur zur Information |
| 13 | Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen | |
| 13.1 | Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen vom 22.06.2020, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus 13 Seiten, Anlage 1 Blatt 1-10, Anlage 2 Blatt 1-16, Anlage 3, Seiten 1-5 | nur zur Information |
| 13.2 | Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen vom 14.03.2022, Unterschriftenblatt vom 14.03.2022 plus 34 Seiten, Anlage 1- 2 Seiten, Anlage 2 Blatt 1, 2.1- 2.3, 3, Anlage 3- 2 Seiten, Anlage 4, Blatt 1-4 | nur zur Information mit Blaueintragungen |
| 13.3 | Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen vom 04.08.2020, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus 19 Seiten, Anhang 1- 2 Seiten | nur zur Information |
| 14 | Geotechnischer Bericht- Oberleitungsmaste- Baugrund- und Gründungsgutachten vom 10.07.2013, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus 21 Seiten, Anlage 1 (1 Seite), Anlage 3.1, 3.2, 4.0- 4.36, 5.1 – 5.31, 6.1 – 6.13, 7 und 8 | nur zur Information |
| 15 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| 15.1 | Erläuterungsbericht vom 10.08.2020, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus 32 Seiten | festgestellt |
| 15.2 | Maßnahmenblätter vom 03.08.2020, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus Schutzmaßnahme 1 Seiten 1-10, Schutzmaßnahme 2 Seiten 1-2, Schutzmaßnahme 3 Seiten 1-4, Schutzmaßnahme 4 Seiten 1-10, Schutzmaßnahme 5, Seiten 1-10, Schutzmaßnahme 6 Seiten 1-2, Schutzmaßnahme 7 Seiten 1-2 | festgestellt |
| 15.3.0 | Bestands- und Konfliktpläne-Legendenblatt vom 10.08.2020 | nur zur Information |
| 15.3.1 | Bestands- und Konfliktpläne vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.000, Strecke 3450, km 99,064- 98,396 | nur zur Information |
| 15.3.2 | Bestands- und Konfliktpläne vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.000, Strecke 3450, 98,396- 97,512 | nur zur Information |
| 15.3.3 | Bestands- und Konfliktpläne vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.000, Strecke 3450, km 97,512- 96,610 | nur zur Information |
| 15.3.4 | Bestands- und Konfliktpläne vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.000, Strecke 3450, km 96,610- 95,707 | nur zur Information |
| 15.4.0 | Maßnahmenpläne- Legendenblatt vom 10.08.2020 | festgestellt |
| 15.4.1 | Maßnahmenblatt vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.000, Strecke 3450, km 99,064 – 98,396 | festgestellt |
| 15.4.2 | Maßnahmenblatt vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.000, Strecke 3450, km 98,396 – 97,512 | festgestellt |
| 15.4.3 | Maßnahmenblatt vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.100, Strecke | festgestellt |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| | 3450, km 97,512 – 96,610 | |
| 15.4.4 | Maßnahmenblatt vom 10.08.2020, Maßstab 1:1.100, Strecke 3450, km 96,610 – 95,707 | festgestellt |
| 16 | UVP-Bericht | |
| 16.1 | Erläuterungsbericht vom 10.08.2020, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus 90 Seiten, Anhang 1- Seiten 1-3 | nur zur Information |
| 16.2.1 | Lageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:5.000, Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | nur zur Information |
| 16.2.2 | Lageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:5.000, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | nur zur Information |
| 16.2.3 | Lageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:5.000, Schutzgüter Boden/ Fläche, Wasser und Luft/ Klima | nur zur Information |
| 16.3.1 | Lageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:5.000, Bewertung | nur zur Information |
| 16.4.1 | Lageplan vom 10.08.2020, Maßstab 1:5.000, Konflikte | nur zur Information |
| 17 | Artenschutzfachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG | nur zur Information |
| 17.1 | Erläuterungsbericht vom 10.08.2020, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus 46 Seiten | nur zur Information |
| 18 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 29.07.2020, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus 34 Seiten, Anlage 1 – 2 Seiten, Anlage 2, Anlage 3 | nur zur Information |
| 19 | Nachweis zur elektromagnetischen Verträglichkeit, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus Erläuterungsbericht vom 30.10.2019, 14 Seiten, Anlage 1 | nur zur Information |
| 20 | Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten, Unterschriftenblatt vom 10.08.2020 plus Maßnahmenblatt- 2 Seiten; Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten- 4 Seiten; Anhang 1.1, 2.1 | festgestellt |

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt damit insbesondere die folgende Entscheidung:

### A.3.1 Naturschutzrechtliche Entscheidung

Der Eingriff gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zugelassen.

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Immissionsschutz

#### A.4.1.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (nachfolgend AVV Baulärm genannt) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG RLP) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

Soweit Bauarbeiten in den nach §§ 4 und 8 LImSchG RLP besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu stellen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) unter Punkt 9.3 vorgesehenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen.

Das vorgesehene Schallschutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung sowie des konkreten Bauablaufs fortzuschreiben. Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) in Punkt 9.3 vorgesehenen sowie die unten festgesetzten Maßnahmen können durch andere, in akustischer Hinsicht gleich geeignete oder baulärmärmere Maßnahmen ersetzt werden. Das fortgeschriebene Schallschutzkonzept ist zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen.

Ferner werden zum Schutz der Anwohner folgende Maßnahmen festgesetzt:

##### A.4.1.1.1 Lärmärmere Bauverfahren

Die Vorhabenträgerin hat zu prüfen, ob statt dem Einsatz von Schlagrammen, alternative, lärmärmere Bauverfahren (z. B. Bohrpfahlgründung) für besonders lärmintensive Arbeiten, wie z.B. die Gründung der Oberleitungsmasten, in Betracht kommen. Kommt ein lärmärmeres Bauverfahren nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob eine Ummantelung des Rammbären und/oder des Rammgutes in Betracht kommt. Wenn möglich, hat die Vorhabenträgerin die

Durchführung der besonders lärmintensiven Gründung der Oberleitungsmasten im Bereich Zweibrücken während der rheinlandpfälzischen Schulferien durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Prüfung baulärmärmeren Bauverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Baulärmkonzeptes zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### A.4.1.1.2 Einsatz mobiler, temporärer Schallschirme

Die Vorhabenträgerin hat den Einsatz mobiler, temporärer Schallschirme vor Durchführung der Baumaßnahmen zu prüfen. Soweit der Einsatz mobiler, temporärer Schallschirme technisch möglich und zumutbar ist, sind Schallschirme zu verwenden. Wenn die Vorhabenträgerin auf den Einsatz von mobilen Schallschirmen verzichtet, sind die Gründe zu dokumentieren, die den Einsatz von mobilen Schallschirmen im konkreten Fall technisch nicht möglich und/ oder unzumutbar machen.

#### A.4.1.1.3 Messungen zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die auftretenden baubedingten Lärmimmissionen in der Nachbarschaft zu einer möglichen weiteren Konfliktreduzierung zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Hierfür sind geeignete Messpunkte bzw. Messgeräte und geschultes Personal (Immissionsschutzbeauftragter) vorzuhalten und einzusetzen sowie auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Unterlagen über die Einrichtung, das Betreiben der Baustelle und entsprechende Messergebnisse zu übersenden.

#### A.4.1.1.4 Baulärmverantwortlichen

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser hat auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, den Anliegern sowie der nach Landes-Immissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz zuständigen Stelle mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

#### A.4.1.1.5 Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Der Kreis der betroffenen Anlieger ist zum gegebenen Zeitpunkt aktuell zu ermitteln. Die Benachrichtigungen über den Baubeginn hat mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

#### A.4.1.1.6 Entschädigungsregeln

##### A.4.1.1.6.1 Entschädigungsanspruch

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume unter Berücksichtigung deren Eigenlärms,
- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen im Außenwohnbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet;
- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel nachts von 60 dB(A) und einem Spitzenpegel nachts von mehr als 70 dB(A) bezogen gebietsunabhängig auf Schlafräume in mehr als vier aufeinander folgenden Nächten überschreitet.

Bemessungsgrundlage sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

Der Entschädigungsanspruch wird gemäß § 74 Abs. 2 S.3 VwVfG dem Grunde nach festgesetzt.

Die konkrete Höhe der Entschädigung ist mit dem jeweiligen Anspruchsberechtigten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu vereinbaren. Hierbei sind die Dauer und das Ausmaß der Baulärmbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.1.1.6.2 Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträger ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume.

Den betroffenen Anwohnern steht zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 07 Uhr) gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu, soweit es mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und/oder in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i.S.d. Nummer 3.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 kommt.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit liegt, neben einer Überschreitung der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte durch den nach Nummer 6 der AVV Baulärm ermittelten Beurteilungspegel, auch in einer Überschreitung des jeweils einschlägigen Immissionsrichtwertes durch kurzzeitige Geräuschspitzen um mehr als 20 dB(A).

Wenn es mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und/oder in mehr als vier aufeinanderfolgenden Tagen zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i.S.d. Nummer 3.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu Tagzeiten kommt, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z. B. ältere und kranke Menschen, Schwangere oder Schichtarbeiter, geeigneten Ersatzwohnraum anzubieten.

### A.4.1.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Durch die beauftragten Bauunternehmer sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik ent-

sprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Im Übrigen gelten die Auflagen A.4.1.1 entsprechend.

#### A.4.1.3 Stoffliche Immissionen

Es ist sicherzustellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft gemäß § 22 BImSchG durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, z. B. durch

- Container- und Fahrzeugabdeckungen,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Abwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien im Bereich nahegelegener Wohnbebauung, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrwege.

Bei Bautransporten, die über öffentliche Straßen direkt zur Baustelle vorgesehen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Zufahrten eingerichtet werden. Die Bereiche der Baustraßeneinmündungen in das öffentliche Straßennetz sind so zu gestalten (Befestigungen, Abrollstrecken), dass größere Verschmutzungen der öffentlichen Straßen vermieden werden. Werden trotz der getroffenen Maßnahmen derartige Verschmutzungen im öffentlichen Straßennetz durch Baustellenverkehr hervorgerufen, sind diese schnellstmöglich zu beseitigen. Auf die Anforderungen der 39. BImSchV wird hingewiesen.

### A.4.2 Denkmalschutz

Jeder zutage kommende, archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu schützen.

### A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Einhaltung derer Forderungen und/ oder Hinweisen in deren folgenden Stellungnahmen zugesagt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| 6. | DB Energie GmbH<br>Stellungnahme per Mail vom 15.03.2021 | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.2021 |
| 7. | DB Bahn AG DB Immobilien, Region Mitte<br>Stellungnahme mit Schreiben vom 19.03.2021, Az. Va (TOEB-KAR-21-98905-Zweibrücken) | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 13. | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer<br>Stellungnahme mit Schreiben vom 08.03.2021, Az. E2018-1504dh | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 17. | Eisenbahn- Bundesamt, Sachbereich 6, Bereich Wasserbehörde<br>Stellungnahme mit Schreiben vom 01.04.2021, Az. 55611-646te/002-2307#005 | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 27. | Pfalzwerke AG<br>Stellungnahme vom 11.06.2021, Az. SCH06-2021-814-18767-00 | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 28. | Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken<br>Stellungnahme vom 06.04.2021, Az. G/Wu | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 32. | Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest<br>Stellungnahme vom 04.03.2021, Az. 123-21/NWKL/JT | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 33. | Vodafone Kabel Deutschland GmbH<br>Stellungnahme vom 06.04.2021, Stellungnahme Nr. S00989935 | zugesagt mit |

| | | |
|---|---|---|
| | | Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 34. | Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH<br>Stellungnahme vom 11.03.2021, Ticket #4688661: "Strecke Homburg – Zweibrücken" | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 38. | Landesamt für Geologie und Bergbau<br>Stellungnahme vom 12.05.2021, Az. 3240-0298-21/VI | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 41. u. 42. | Stadtverwaltung Zweibrücken<br>Stellungnahme vom 27.05.2021:<br>- Abt. 66: Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, Stellungnahme vom 25.03.221, Az. 60/66- Go 650-50/1<br>- Abt. 66 Stadtbauamt, Abt. Tiefbau- Untere Abfall-, Boden-, Wasserbehörde, Stellungnahme vom 24.03.2021, Az. 60-66- Mü 650-50/1 | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 45. | Bundesnetzagentur<br>Stellungnahme vom 03.03.2021, Az. 10.030-F-21-817 | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 46. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz<br>Stellungnahme vom 09.04.2021, Az. 32/2-70.00.01 | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |
| 48. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Bereich Gewerbeaufsicht<br>Stellungnahme vom 24.03.2021, Az. 23/05/6/2021/0016 | zugesagt mit Stellungnahme vom 16.12.202 |

### A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

### A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

# B. Begründung

## B.1 Sachverhalt

### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rhl-Pfz; Reaktivierung der Strecke Homburg - Zweibrücken; Planfeststellungsabschnitt Rheinland-Pfalz, Landesgrenze bis Bf. Zweibrücken Hbf." hat die Verlängerung der S-Bahn Linie S1 von Homburg bis Zweibrücken im Stundentakt zum Gegenstand. Es handelt sich um ein länderübergreifendes Vorhaben in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Planfeststellungsabschnitt Rheinland-Pfalz. In diesem Bauabschnitt umfasst die Baumaßnahme die Elektrifizierung der in Betrieb befindlichen eingleisigen Strecke 3450 Rheinsheim - Rohrbach von km 98,773 bis 95,850, einschließlich der Gleise 1 und 2 im Bahnhof Zweibrücken sowie die Erhöhung des Hausbahnsteiges am Gleis 1 in Zweibrücken von 55 auf 76 cm.

### B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.08.2020, Az. I.NVR-SW-A(E), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Rhl-Pfz; Reaktivierung der Strecke Homburg - Zweibrücken; Planfeststellungsabschnitt Rheinland-Pfalz, Landesgrenze bis Bf. Zweibrücken Hbf." beantragt. Der Antrag ist am 31.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.11.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.11.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.11.2020, Az. 551ppw/174-2020#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 01.12.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 1. | Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern |
| 2. | DB Fernverkehr AG |
| 3. | DB Station & Service AG, Bahnhofsmanagement |
| 4. | DB Regio AG, Region Mitte |
| 5. | DB Cargo AG |
| 6. | DB Energie GmbH |
| 7. | DB Bahn AG DB Immobilien, Region Mitte |
| 8. | DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte |
| 9. | Polizeipräsidium Westpfalz |
| 10. | Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland- Pfalz |
| 11. | Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz |
| 12. | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege |
| 13. | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer |
| 14. | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte |
| 15. | Zentralstelle der Forstverwaltung |
| 16. | Forstamt Westrich |
| 17. | Eisenbahn- Bundesamt, Sachbereich 6, Bereich Wasserbehörde |
| 18. | Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) |
| 19. | Zweckverband Schienen-Personen- Nahverkehr, RP Süd |
| 20. | VRN Verkehrsverbund Rhein- Neckar GmbH |
| 21. | Handwerkskammer |
| 22. | Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz |
| 23. | Industrie- und Handelskammer |
| 24. | RWE |
| 25. | Westnetz GmbH |
| 26. | Syna GmbH |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 27. | Pfalzwerke AG |
| 28. | Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken |
| 29. | Pfalzkom GmbH |
| 30. | Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte |
| 31. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| 32. | Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest |
| 33. | Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 34. | Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH |
| 35. | Amprion |
| 36. | Fernleitungsbetriebsgesellschaft |
| 37. | Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten |
| 38. | Landesamt für Geologie und Bergbau |
| 39. | Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz |
| 40. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 41. | Stadtverwaltung Zweibrücken |
| 42. | Stadtbauamt Zweibrücken<br>- Abt. 66- Stadtbauamt, Abt. Tiefbau<br>- Abt. 66 Stadtbauamt, Abt. Tiefbau- Untere Abfall-, Boden-, Wasserbehörde |
| 43. | Stadtwerke Zweibrücken |
| 44. | Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken- Land |
| 45. | Bundesnetzagentur |
| 46. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz |
| 47 a | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 4, Referat Obere Naturschutzbehörde |
| 47 b | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 4, Referat Raumordnung und Landesplanung |
| 48. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Bereich Gewerbeaufsicht |
| 49. | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau |
| 50. | Bundespolizeidirektion Koblenz |
| 51. | Unfallversicherung Bund und Bahn, Hauptstandort Frankfurt |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 52. | Bundesfinanzverwaltung RP |
| 53. | Behindertenbeauftragter des Landkreises Südwestpfalz |
| 54. | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr d. Saarlandes |

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 2. | DB Fernverkehr AG |
| 3. | DB Station & Service AG |
| 4. | DB Regio AG, Region Mitte |
| 5. | DB Cargo AG |
| 9. | Polizeipräsidium Westpfalz |
| 11. | Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz |
| 12. | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege |
| 16. | Forstamt Westrich |
| 18. | Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) |
| 19. | Zweckverband Schienen-Personen- Nahverkehr, RP Süd |
| 21. | Handwerkskammer |
| 23. | Industrie- und Handelskammer |
| 24. | RWE |
| 29. | Pfalzkom GmbH |
| 30. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| 31. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| 36. | Fernleitungsbetriebsgesellschaft |
| 37. | Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten |
| 44. | Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken- Land |
| 49. | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau |
| 50. | Bundespolizeidirektion Koblenz |
| 51. | Unfallversicherung Bund und Bahn, Hauptstandort Frankfurt |
| 52. | Bundesfinanzverwaltung RP |
| 53. | Behindertenbeauftragter des Landkreises Südwestpfalz |
| 54. | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr d. Saarlandes |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 1. | Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern |
| 8. | DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte |
| 10. | Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland- Pfalz |
| 14. | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte |
| 15. | Zentralstelle der Forstverwaltung |
| 20. | VRN Verkehrsverbund Rhein- Neckar GmbH |
| 22. | Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz |
| 25. | Westnetz GmbH |
| 26. | Syna GmbH |
| 35. | Amprion |
| 39. | Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz |
| 40. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 43. | Stadtwerke Zweibrücken |
| 47 b. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 4, Referat Raumordnung und Landesplanung |

Zum Vorhaben geäußert und dabei Bedenken vorgebracht, Einwendungen erhoben und/ oder Forderungen, Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen, haben:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 6. | DB Energie GmbH |
| 7. | DB Bahn AG DB Immobilien, Region Mitte |
| 13. | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer |
| 17. | Eisenbahn- Bundesamt, Sachbereich 6, Bereich Wasserbehörde |
| 27. | Pfalzwerke AG |
| 28. | Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken |
| 32. | Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest |
| 33. | Vodafone Kabel Deutschland GmbH |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 34. | Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH |
| 38. | Landesamt für Geologie und Bergbau |
| 41. | Stadtverwaltung Zweibrücken |
| 42. | Stadtbauamt Zweibrücken<br>- Abt. 66- Stadtbauamt, Abt. Tiefbau<br>- Abt. 66 Stadtbauamt, Abt. Tiefbau- Untere Abfall-, Boden-, Wasserbehörde |
| 45. | Bundesnetzagentur |
| 46. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz |
| 47 a | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 4, Referat Obere Naturschutzbehörde |
| 48. | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Bereich Gewerbeaufsicht |

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Nach § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wurde die nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) angeordnete Auslegung der Planunterlagen für das Vorhaben durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ersetzt.

Die kreisfreie Stadt Zweibrücken hat die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet in der Zeitung „Die Rheinpfalz" mit der Ausgabe vom 27.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde unter der Ziffer 9 gesondert darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In der Zeit vom 08.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde veröffentlich. Ergänzend hierzu wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Zweibrücken zur allgemeinen Einsichtnahme offengelegt.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind drei Einwendungsschreiben von Privaten eingegangen.

Stellungnahmen von anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen gingen nicht ein.

#### B.1.3.3 Verzicht auf die Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

#### B.1.3.4 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 02.03.2022 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

### B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

#### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

#### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südwest.

### B.3 Umweltverträglichkeit

#### B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wie das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) wurden durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 59, S. 2694-2701) neu gefasst.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Grundlage des novellierten UVPG das Schreiben vom 27.11.2020, Gz. 55190-551ppw/174-2020#014, in der die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, widerrufen (Schreiben vom 18.05.2022, Gz. 55134-551ppw/174-2020#014).

Nach der Neufassung des UVPG war das Vorhaben gemäß § 14 a Abs. 2 Nr. 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen, da das Vorhaben die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 km einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassung zum Gegenstand hat.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 18.05.2022, Gz. 55190-551ppw/174-2020#014, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 UVPG erfolgte unter Widerruf der verfahrensleitenden Verfügung vom 27.11.2020 durch Veröffentlichung der verfahrensleitenden Verfügung vom 18.05.2022 über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 7 UVPG im Internet auf der Website des Eisenbahn-Bundesamtes.

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

### B.4.1 Planrechtfertigung

Die kreisfreie Stadt Zweibrücken ist seit der Stilllegung der Schienenstrecke Homburg – Zweibrücken lediglich an die Bahnstrecke Saarbrücken – Pirmasens – Landau angebunden. Eine ÖPNV-Verbindung zur benachbarten Stadt Kaiserslautern besteht nur über den Bahnhof Pirmasens Nord, welche mit langen Umsteigezeiten verbunden ist oder per Bus und Umstieg auf den Zug bis Kaiserslautern.

Mit der Reaktivierung der Schienenstrecke Homburg – Zweibrücken wird zum einen eine umsteigefreie Schienenpersonennahverkehrsverbindung durch die Anbindung an die S-Bahnlinie S1 (Osterburken- Homburg) zur benachbarten Stadt Kaiserslautern geschaffen und zum anderen wegen des dort möglichen Umstiegs eine schnelle Verbindung zum ICE-Knoten in Mannheim hergestellt.

Das Vorhaben führt zur einer wesentlichen Verbesserung des Angebots des Schienenpersonennahverkehrs und stellt für Berufs- wie auch für Freizeitpendler eine attraktive Alternative zum Individualverkehr dar.

Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

### B.4.2 Variantenentscheidung

Gegenstand des Vorhabens ist neben der Elektrifizierung der Strecke die Erhöhung des Hausbahnsteiges des Gleises 1 im Bahnhof Zweibrücken von 55 cm auf 76 cm

Projektziel ist die Verlängerung der S- Bahn Linie S1 bis zum Bahnhof Zweibrücken. Da bei der S-Bahn Linie S1 elektronische Triebwagen zum Einsatz kommen, kann das Vorhaben ohne die Elektrifizierung der Gleise 1 und 2 im Bahnhof Zweibrücken Hbf nicht realisiert.

Die Erhöhung des Hausbahnsteiges dient der bedarfsgerechten Gestaltung der betrieblichen Infrastruktur sowie der Vermeidung von Leistungseinbußen im Netz und dem Erhalt von Fahrplanstabilität. Alternative Varianten zum beantragen Gesamtvorhaben sind nicht ersichtlich.

### B.4.3 Wasserhaushalt

#### B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt.

Mit der geplanten Bahnstreckenelektrifizierung und der Bahnsteigerhöhung am Gleis 1 des Bahnhofs Zweibrücken ergeben sich weder an der Trassenführung noch an der Bahnsteigentwässerung Änderungen.

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde war die Erteilung gesonderter Erlaubnisse oder der Bewilligungen gemäß § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 11-13, § 48, § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist bei der erlaubten Gewässerbenutzung an ihre Zusagen mit Schreiben vom 16.12.2021 auf Stellungnahme des Eisenbahn- Bundesamtes, Sachbereich 6, Bereich Wasserbehörde, der Stadtverwaltung Zweibrücken und der Struktur- und Genehmi-

gungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz gebunden (vgl. A.5).

### B.4.3.2 Wasserrechtliche Genehmigungen

#### B.4.3.2.1 Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Die Planfeststellung umfasst die erforderliche Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 18 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. §§ 83 f. des rheinlandpfälzischen Landeswassergesetztes (LWG) i.V.m. §§ 78 Abs. 4, 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Der Streckenabschnitt der vorhandenen Bahntrasse liegt etwa ab Bahn-Km 96,20 bis 95,85 im mit Datum vom 19.01.2018 in Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach. Der Streckenabschnitt etwa ab Bahn-km 96,90 bis 96,20 sowie die Baustelleneinrichtungsfläche BE 4.01 befindet sich größtenteils im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Gewässer Schwarzenbach/ Hornbach.

Gemäß § 78 Abs. 4 S.1 WHG ist die Errichtung der Oberleistungsmasten ebenso wie die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 4.01 (§ 78 a Abs.1 Nr. 4 WHG) in Überschwemmungsgebieten untersagt.

Im vorliegenden Einzelfall konnten jedoch die Errichtung der Oberleitungsmasten im Überschwemmungsgebiet unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG sowie die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche unter den Voraussetzungen § 78a Abs.2 WHG zugelassen werden. Die Belange der Wasserwirtschaft werden nach Maßgabe der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Auflagen der Oberen Wasserbehörde vom 09.04.2021, Az. 32/2-70.00.01 (Lfd. Nr.46.) und Unteren Wasserbehörde vom 24.03.2021, Az. 60-66 Mü 650-50/1 (Lfd. Nr. 41. u. 42.), deren Einhaltung die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.12.2021 zugesagt hat, gewahrt.

#### B.4.3.2.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Zwischen Bahn-km 96,7 bis 98,0 verläuft die Bahntrasse weniger als 40 m von der Uferlinie des Schwarzbaches (Gewässer 2. Ordnung). Innerhalb des Korridors von 40 m zur Uferlinie des Schwarzbaches werden die Oberleitungsmasten gegründet. Die Planfeststellung umfasst die nach § 31 LWG i.V.m. § 36 WHG erforderliche Genehmigung, da keine Anhaltspunkte vorliegen, dass schädlichen Gewässerveränderung i.S. des § 36 Abs.1 S.1 WHG zu erwarten sind.

Weitere Genehmigungen nach § 31 LWG i.V.m. § 36 WHG waren nicht zu erteilen. Zwar wird der Schwarzbach mit dem vorhandenen Bauwerk EÜ Schwarzbachbrücke bei Bahn-km 97,257 und der Bautzenbach bei Bahn-km 97,437 mit dem ebenfalls bereits bestehenden Bauwerk EÜ Bautzenbach überquert. An beiden EÜs sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen, sodass der Tatbestand des § 31 LWG i.V.m. § 36 WHG nicht erfüllt ist (vgl. Unterlage 1- Erläuterungsbericht Kap. 5.3.2, 5.3.3, S. 15; Kap. 10.6, S. 32). Soweit die Vorhabenträgerin kleinere Mängel am Bauwerk des EÜ Bautzenbach beseitigt, sind diese Sanierungsmaßnahmen nicht von § 31 LWG i.V.m. § 36 WHG erfasst. Im Übrigen hat Vorhabenträgerin die mit Schreiben vom 16.12.2021 zugesagten Schutzmaßnahmen umzusetzen.

### B.4.4 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird, im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt.

Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung nicht zu erwarten ist. Die Ökologische Baubegleitung kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

## B.4.5 Immissionsschutz

### B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

#### B.4.5.1.1 Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin war hierzu ausdrücklich zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm zu verpflichten sowie auf die nach dem LImSchG RLP erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, da hierfür eine Ausnahmezulassung der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Bundeslandes Rheinland- Pfalz erforderlich ist.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG waren der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Die den Planunterlagen beigefügte „Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsunterimmissionen" (Unterlage 13.2 der Planunterlagen) ergab, dass die nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum bei allen lärmintensiven Arbeiten, insbesondere bei Durchführung der Rammarbeiten zur Gründung der Oberleitungsmasten, überschritten werden. Auch bei Erhöhung des Bahnsteigs im Bahnhof Zweibrücken sowie bei Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen werden Richtwertüberschreitungen prognostiziert. Im Nachtzeitraum sind deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm bei der Erhöhung des Bahnsteigs im Bahnhof Zweibrücken zu erwarten.

Je nach untersuchtem Arbeitsgang wird der Beurteilungspegel von 70 dB(A) tagsüber an bis zu 205 Gebäuden bzw. 60 dB(A) nachts an bis zu 15 Gebäuden überschritten.

In der „Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsunterimmissionen" werden in Kapitel 9 (Unterlage 13.2 der Planunterlagen) Maßnahmen zur Minderung des Baulärms dargestellt, welche die Vorhabenträgerin teilweise in ihre Planung einbezogen hat (vgl. Kapitel 9.3, S. 29 f. d. Erläuterungsberichts, Unterlage 1 der Planunterlagen).

Im Rahmen der Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 13.2) werden wegen der prognostizierten Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm zwar konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm untersucht und vorgeschlagen. Die genauen Arbeitsabläufe und -zeiten der in den einzelnen Bauabschnitten zum Einsatz

kommenden Baumaschinen sowie die Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm konkretisiert sich jedoch erst nach Ausschreibung der Bauleistungen und deren Vergabe. Erst ab diesem Zeitpunkt sind alle Randbedingungen bekannt und der Bauablaufplan so konkretisiert, dass eine eingehende Prüfung der Umsetzbarkeit ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen sowie deren Dimensionierung (z. B. Standorte und geometrische Abmessungen mobiler Abschirmungen) und Ermittlung ihrer schalltechnischen Wirksamkeit möglich wird. Das vorgesehene Schallschutzkonzept ist daher fortzuschreiben und bei Konkretisierung der einzelnen Baumaßnahmen dahingehend zu überprüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Darüber hinaus war die Vorhabenträgerin zu verpflichten weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Minderungspflicht nach § 22 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) nachzukommen:

#### B.4.5.1.2 Baulärmärmere Bauverfahren

Die Vorhabenträgerin war nach § 74 Abs. 2 S.2 VwVfG zur Prüfung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, wie z.B. für die Gründungsarbeiten der Oberleitungsmasten zu verpflichten.

Die Untersuchung der baubedingten Lärmimmissionen (vgl. Unterlage 13.2) prognostiziert, im Tages- wie im Nachtzeitraum hohe Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm. Ein Großteil dieser Lärmbelästigungen wird durch die Rammarbeiten hervorgerufen (vgl. Erläuterungsbericht- Unterlage 1- Kapitel 9.3- S. 26 sowie Unterlage 13.2).

Hiervon ausgehend hat die Vorhabenträgerin in ihre Planung bestimmte Schallschutzmaßnahmen einbezogen (vgl. Erläuterungsbericht- Unterlage 1- Kapitel 9.3- S.26 ff.).

Im Hinblick auf die Art der Bauausführung wurden für diesen besonders lärmintensiven Arbeitsgang jedoch keine Alternativen in der Bauausführung in Betracht gezogen. Vielmehr führt die Vorhabenträgerin im Rahmen des Erläuterungsberichts aus, sämtliche Oberleitungsmaste ausschließlich mit Rammpfahlgründung bauen zu wollen (vgl. Erläuterungsbericht- Unterlage 1, S. 12).

Aus technischer Sicht liegen der Planfeststellungsbehörde keine widersprechende Erkenntnis vor, die ein erschütterungsärmeres Verfahren wie z.B. der Bohrpfahlgründung widersprechen.

Die Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen empfiehlt das Einsetzen von Baugeräten und Bauverfahren mit besonders geringen Schallimmissionen

(Unterlage 13.2. – Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Kapitel 9.3, S.24).

Ferner wurde auf Grund des Baugrundes im Rahmen des geotechnischen Berichts gerade vorgeschlagen, für das Einbringen der Pfähle ein möglichst erschütterungsarmes Herstellungsverfahren zu wählen (vgl. Unterlage 14- Geotechnischer Bericht- Kapitel 6.2, S. 19) und gerade bei den kritischen Baugrundverhältnissen nach der gutachterlich empfohlenen Nacherkundung baulärmärmere Verfahren anzuwenden (vgl. Unterlage 14- Geotechnischer Bericht- Abschnitt 6.4- S. 20).

Eine Rammpfahlgründung war dennoch nicht generell auszuschließen, da der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt ist, ob die Anwendung baulärmärmerer Verfahren im konkreten Fall uneingeschränkt möglich (z. B. aufgrund der geologischen Verhältnisse) sowie wirtschaftlich vertretbar sind.

Der Vorhabenträgerin war aufzugeben, ihr Baulärmkonzept anhand der konkreten Bauausführungsplanung fortzuschreiben und bei Kenntnis des genauen Bauablaufplans und der zum Einsatz kommenden Baumaschinen zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Baumaschinen einzukapseln oder einzuhausen. Durch die Ummantelung des Rammgutes lässt sich im Allgemeinen eine wesentliche Lärmminderung erreichen (vgl. AVV Baulärm Anlage 2.4, VII).

Neben der Information zu Baumaßnahmen, Bauverfahren und deren Dauer war der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, die Möglichkeit zu prüfen, ob die lärmintensiven Rammarbeiten – sollte ein lärmärmeres Bauverfahren nicht möglich sein- während der rheinland-pfälzischen Schulferien durchgeführt werden können.

Zum Kreis der durch die Lärmbelästigung durch die Rammarbeiten Betroffenen zählen unter anderem die „Albert-Schweitzer-Grundschule" und die „Herzog-Wolfgang-Realschule plus" (vgl. Unterlage 13.2- Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmission, S.24 u. Anlage 2, Blatt 2.3). Eine Betroffenheit des „Helmholtz-Gymnasium" sowie der Berufsbildenden Schule kann ebenso nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauzeitenplanung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses sieht vor, die Maßnahmen in Rheinland-Pfalz von Mitte März bis Ende September 2024 durchzuführen. In diesen Zeitraum werden in Rheinland-Pfalz voraussichtlich Oster-, Pfingst- und Sommerferien fallen. Sollte die Projektdurchführung in diesen oder einen vergleichbaren ferienreichen Zeitraum fallen, ist es der Vorhabenträgerin durchaus zumutbar, zu prüfen, ob die Rammarbeiten im Bereich Zweibrücken oder Abbrucharbeiten im Bahnhof Zweibrücken während der Schulferien umsetzbar sind.

#### B.4.5.1.3 Mobile Schallschutzschirme

Die Umsetzbarkeit und akustische Wirksamkeit mobiler Schallschutzschirme war ohne genaue Kenntnisse des Bauablaufs und des Standorts der Baumaschinen im Rahmen der Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen noch nicht abschätzbar. Insoweit war der Vorhabenträgerin aufzulegen, den Einsatz mobiler Schallschutzwände im Rahmen der Fortschreibung des Schallschutzkonzeptes erneut zu überprüfen. Der Einsatz mobiler Abschirmungen stellt grundsätzlich eine wirksame Schallschutzmaßnahme dar (vgl. Anlage 2.4, V der AVV Baulärm). Dies ist insbesondere im Hinblick auf die lokale Baumaßnahme „Erhöhung des Bahnsteiges Zweibrücken" geeignet und zur Konfliktreduzierung erforderlich.

#### B.4.5.1.4 Messungen zur Ermittlung baubedingter Lärmimmission

Die Dokumentation auftretender baubedingter Lärmimmissionen wird im vorliegenden Fall geeignet und zur möglich werdenden Konfliktreduzierung für erforderlich gehalten.

Weiterhin bildet sie die Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen.

#### B.4.5.1.5 Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen war der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen aufzuerlegen. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Die Benennung eines Baulärmverantwortlichen war dahingehend zu erweitern, dass dieser auch bei bauzeitlichen Erschütterungen den Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung steht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei Lärm wie auch bei Erschütterungen der Verantwortliche vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen kann.

#### B.4.5.1.6 Information der Betroffenen

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, sie rechtzeitig und umfas-

send, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Unterlage 1- Erläuterungsbericht, Kapitel 9.3, S. 28). Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Der Vorhabenträgerin war ferner aufzugeben, den Kreis der Betroffenen zu gegebener Zeit zu überprüfen und zu aktualisieren. Nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde müsste neben der aufgeführten „Albert- Schweitzer- Schule" und der „Herzog-Wolfgang Realschule plus" auch das „Helmholtz Gymnasium" und die Berufsbildende Schule Zweibrücken betroffen sein.

#### B.4.5.1.7 Entschädigungsregeln

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm wäre grundsätzlich auch passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster) für schützenswerte Räume in besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht gekommen. Hiervon hat die Planfeststellungsbehörde jedoch Abstand genommen, weil sie die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen für untunlich hielt.

Zum einen ist noch nicht absehbar, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und wie lange Überschreitungen auftreten. Ferner ist die Bauzeit von 6,5 Monaten überschaubar und Baulärm im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch Instand halten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Auch wirkt die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Anwohner mit der Durchführung von Bauarbeiten an einer bestehenden Eisenbahnstrecke immer rechnen müssen.

Da von der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen Abstand genommen wurde, war mit diesem Beschluss eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach gemäß § 22a AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG für die Tage festzusetzen, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet.

Bei Büro- und Gewerberäumen waren der Eigenlärm, d.h. die Immissionen, die von dem Gewerbe selbst ausgehen, bei der Höhe des Beurteilungspegels und der Entschädigungshöhe einzubeziehen.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung unmittelbar bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus war der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagricht-

wertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September zu beschränken, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt war in diesem Zeitraum deshalb nicht auszugehen. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

Ferner war eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach gemäß § 22a AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gebietsunabhängig für Schlafräume in Wohnungen für die Tage festzusetzen, an denen im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen der Beurteilungspegel nachts von 60 dB(A) überschritten wird.

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV (Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung war unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB, der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt, zu ermitteln.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV war daher für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume unter Heranziehung des Korrektursummenanden D von 3 dB ergeben sich Innengeräuschpegel von 40 dB (A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume, 45 dB (A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) und 30 dB (A) nachts für Schlafräume.

Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) ließ sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Außengeräuschpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen der o.g. Innengeräuschpegel nicht zu erwarten waren.

Abzustellen war daher auf Außengeräuschpegel von ca. 67 dB (A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume, von ca. 72 dB (A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) und von ca. 60 dB (A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Nachts und damit für Schlafräume waren entsprechend der Nr. 3.1.3 der AVV Baulärm neben den Beurteilungspegeln auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant.

Alle unter A.1.1.6.1 genannten Beurteilungspegel für den Innenbereich gehen von einem geschlossenen Fenster aus. Anders als tagsüber kann den Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereiches so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung der Gesundheit Betroffener zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung des o.g. Pegels (Spitzenpegel außen von über 70 dB(A)) betroffenen Schlafraum für die Anspruchsberechtigten regelmäßig nur vorübergehend (nicht länger als vier aufeinander folgenden Nächten) zumutbar sein. Insoweit war die o.g. Auflage festzusetzen.

Die Entscheidung über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Sofern sich im Rahmen der Projektrealisierung ergibt, dass die technischen Möglichkeiten keinen geeigneten und ausreichenden Schutz vor unzumutbarem Baulärm gewähren können und eine angemessene Entschädigung in Geld nicht in Anspruch genommen wird, war die Vorhabenträgerin zu verpflichten, den vom Baulärm Betroffenen bei Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle eine Unterbringung in Ausweichquartieren anzubieten.

Hierdurch wird dem Entstehen eines unzumutbar großen Schlafdefizits entgegengewirkt und der Bedeutung des Nachtschlafes für das menschliche Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit Rechnung getragen. Gleichzeitig werden durch die Regelung längere Bauphasen nicht ausgeschlossen und damit letztlich eine beschleunigte Fertigstellung der Baumaßnahme ermöglicht.

Für besondere schützenswerte Personengruppen, wie z.B. ältere und kranke Menschen, Schwangere oder Schichtarbeiter ist auch zum Tagzeitpunkt Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen. Aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen oder besonderen Lebensumständen sind diese Personengruppen grundsätzlich lärmempfindlicher.

### B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge besteht vorliegend nicht und war daher nicht festzusetzen.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Wann eine Änderung im

Rechtssinne wesentlich ist und zur Verpflichtung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte führt, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV definiert. Eine solche wesentliche Änderung i.S. des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV besteht vorliegend nicht.

Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnitt Rheinland-Pfalz ist die Elektrifizierung der Strecke 3450 von Einöd (ca. km 99,8+150) bis zum Bahnhof Zweibrücken (km 96,250). Weitere Trassierungsänderungen oder Oberbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahme wird nicht in die Substanz des Fahrwegs, eingegriffen. Lage und Höhe der Gleise werden damit nicht wesentlich i.S. des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV verändert. Auch zeigen die Ergebnisse der Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen (Unterlage 13.1 der Planunterlagen), dass durch den Einsatz von Elektrotriebwagen (mit Durchführung der Baumaßnahme) tendenziell geringere Schallimmissionen als ohne Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten sind. Pegelerhöhungen, die i.S. des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV wesentlich wären, werden durch die Baumaßnahme – auch im Fall der optionalen Erhöhung der Streckengeschwindigkeit von 90 km/h auf 100 km/h nicht ausgelöst. Ein tauglicher Ansatzpunkt für die Annahme einer wesentlichen Änderung i.S. des § 41 Abs.1 BImSchG lag daher nicht vor.

#### B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Aus dem Baubetrieb, etwa durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, resultieren Erschütterungen. Diese können sich einerseits auf Menschen in Gebäuden und andererseits auf bauliche Anlagen auswirken.

Für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Erschütterungseinwirkungen auf baulichen Anlagen beurteilen sich nach der DIN 4150 Teil 3. Hierin finden sich Anhaltswerte, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden nicht zu erwarten sind.

Ausweislich der „Untersuchung zu baubedingten Schall und Erschütterungsimmissionen" sind Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150- Teil 2 und Teil 3 im vorliegenden Fall prognostiziert (vgl. Unterlage 13.2, S. 25 ff.).

Die Vorhabenträgerin hat für Gebäude ein Schutzmaßnahmenkonzept zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten vorgesehen. Insbesondere wurde zugesagt, im Vorfeld der Bauarbeiten innerhalb eines Korridors von 52 m vor Beginn der Baumaßnahmen bauliche

Beweissicherungen und baubegleitenden Schwingungsmessungen durchzuführen (vgl. Unterlage 1- Erläuterungsbericht, S. 31 d.). Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus die durch die Baumaßnahmen eintretenden Schäden auszugleichen.

Da besonders hohe Erschütterungen in der Regel auch mit erheblichen Schallimmissionen einhergehen, wird auf A.4.1.1 und B.4.5.1 verwiesen, nachdem in diesen Zeiträumen Entschädigungsleistungen und Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist.

#### B.4.5.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen und Immissionen durch sekundären Luftschall

Nach Art und Umfang des Vorhabens ist daher davon auszugehen, dass keine wesentliche Änderung hinsichtlich betriebsbedingter Erschütterungsimmissionen gegeben ist. Die Notwendigkeit weitergehender erschütterungstechnischer Schutzmaßnahmen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG war somit nicht gegeben.

Die Prognoseberechnung im Rahmen der Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen (Unterlage 13.3) ergab, dass es bei der Elektrifizierung der Strecke 3450 zu keinen Betroffenheiten hinsichtlich der Erschütterungen und des sekundären Luftschalls an der benachbarten Bebauung kommen wird und auch die optionale Erhöhung der Streckengeschwindigkeit von 90 km/h auf 100 km/h nur geringe Auswirkungen auf die Erschütterungsimmissionen haben wird.

#### B.4.5.5 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Zum Schutz der Bevölkerung waren keine gesonderten Auflagen anzuordnen. Nach der durchgeführten Betrachtung im Rahmen des Gutachtens zu elektromagnetischen Feldern (Unterlage 19) gehen von der geplanten Anlage generell von keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus. Die Grenzwerte der 26.BImSchV werden deutlich unterschritten.

#### B.4.5.6 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.1.3 tragen dem Schutz der Nachbarschaft vor Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen angemessen Rechnung. Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist auftretenden Staubimmissionen wirksam entgegen zu wirken (z. B. Abdecken, Befeuchten).

### B.4.6 Denkmalschutz

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich des Vorhabens eine archäologische Fundstelle verzeichnet.

Die Vorhabenträgerin hat mit Stellungnahme vom 16.12.2021 zugesagt, die Forderungen und Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer im Schreiben vom 08.03.2021 einzuhalten.

Neben der unverzüglichen Meldung der Funde war der Vorhabenträgerin jedoch nach § 18 des rheinlandpfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) aufzuerlegen, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

### B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen werden Flächen Dritter temporär in Anspruch genommen.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Flächen, die im Eigentum von Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG stehen.

Das Flurstück unter der Lfd. Nr. 6.01 des Grunderwerbsverzeichnisses wurde nach Auslegung der Planunterlagen am 08.04.2021 (§ 73 Abs. 3 VwVfG) und damit nach Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG durch das Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG veräußert.

Die Vorhabenträgerin hat von ihrem Vorkaufsrecht nach § 19 Abs. 3 AEG keinen Gebrauch gemacht und die vorübergehende Nutzung der Fläche unter der Lfd. Nr. 6.01 des Grunderwerbsverzeichnisses mit der neuen Eigentümerin abgestimmt. Eine sich gegen die Inanspruchnahme der Fläche richtende Stellungnahme liegt nicht vor.

### B.4.8 Unterrichtungspflichten

Die unter A.4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Bauaufsicht und Vollzugskontrolle durch das Eisenbahn-Bundesamt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BEVVG i.V. mit § 5 AEG zur Durchführung der Bauaufsicht über die Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes berufen. Gleichermaßen obliegt ihm auch die Vollzugskontrolle dieser Planfeststellung. Die Eisenbahnen des Bundes sind gemäß § 5 AEG verpflichtet, ihre Anlagen sicher und den Regeln der Technik entsprechend zu errichten und auch in diesem Zustand zu halten. Die Einhaltung dieser Pflichten ist vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Aufsicht zu überwachen. Daher sind Baubeginn und Fertigstellung entsprechend anzuzeigen.

## B.4.9 Einwendung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

### B.4.9.1 Stadtverwaltung Zweibrücken

#### B.4.9.1.1 Behinderten gerechter Zugang

Die Forderung des Behindertenbeauftragten der Stadtverwaltung Zweibrücken, den barrierefreien Zugang zum erhöhten Bahnsteig am Gleis 1 von den Behindertenparkplätzen, die auf der Nordseite neben dem Bahnhofsgebäude angelegt sind, aus dieser Richtung durch die Drehung der Rampe zu ermöglichen, war zurückzuweisen.

Mit Stellungnahme vom 16.12.2021 hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass durch die Ausrichtung der Rampe gewährleistet werden solle, dass für die Reisenden beim Umsteigen der Mittelbahnsteig und Hausbahnsteig auf dem kürzesten Weg erreichbar sei. Aus Platzgründen habe eine beiderseitige Anbindung der Rampe planerisch nicht umgesetzt werden können.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind plausibel. Durch die dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegende Planung, wird i.S. des § 2 Abs. 3 S. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sichergestellt, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen, alte Menschen, Kinder und sonstige Personen ohne besondere Erschwernis möglich ist. Die Vorhabenträgerin erfüllt damit die gesetzlichen Zweckvorgaben. Die Herstellung eines weiteren barrierefreien Zugangs von der Nordseite des Bahnhofes kann der Vorhabenträgerin nicht abverlangt werden.

#### B.4.9.1.2 Aufstellung Fahrkartenautomat

Im Rahmen der Stellungnahme vom 06.05.2021 hat der Behindertenbeauftragte der Stadtverwaltung Zweibrücken ferner gefordert, den Fahrkartenautoamten auf dem erhöhten Bahnsteig aufzustellen. Der Einwand war zurückzuweisen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind nach § 18 Abs. 1 AEG die zu bauenden oder zu ändernden Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Der Fahrkartenautomat ist Zubehör (Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände), d.h. ein untergeordneter Bestandteil einer Eisenbahnbetriebsanlage. Das Anbringen, Ändern oder Entfernen solcher Bestandteile für sich allein kann nicht eigenständiger Gegenstand einer Zulassungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG sein.

### B.4.9.2 Bundesnetzagentur

Mit Schreiben vom 03.03.2021, Az. 10.030-F-21-817 hat sich die Bundesnetzagentur zu dem o.g. Vorhaben geäußert.

Über die von der Vorhabenträgerin zugesagten Forderungen hinaus wurde seitens der Bundesnetzagentur im Hinblick auf einen diskriminierungsfreien Eisenbahninfrastrukturzugang gefordert, dass Strecken(voll)sperrungen auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben und nach Möglichkeit zumindest ein eingeschränkter (z.B. durch eingleisigen Streckenbetrieb) Zugverkehr realisiert werde.

Der Einwand war zurückzuweisen.

Die Errichtung des Bahnhofs Einöd löst vorliegend eine Vollsperrung der Strecke aus. Dieser Streckenabschnitt liegt im Planfeststellungsabschnitt Saarland und ist damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. u.a. Unterlage 1- Erläuterungsbericht, Abschnitt 8, S. 17).

Ferner handelt es sich bei dem maßgeblichen Streckenabschnitt um einen eingleisigen Abschnitt, sodass die Bauarbeiten teilweise nur im Rahmen einer Vollsperrung der Strecke durchgeführt werden können (vgl. u.a. Unterlage 1- Erläuterungsbericht, Abschnitt 8, Seite 17).

### B.4.10 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind drei Einwendungsschreiben von Privaten eingegangen.

Nach § 73 Abs. 4 S.1 VwVfG sind neben subjektiv-öffentlichen Rechten zwar jegliche in die Abwägung einzustellende schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur zu berücksichtigen. Die Einwendungsbefugnis ist allerdings auf die Geltendmachung eigener Belange beschränkt. Interessen Dritter oder der Allgemeinheit können nicht geltend gemacht werden.

Da die Privatpersonen 1-3 weder die Verletzung eigener Rechte oder schutzwürdiger eigener Belange geltend machten, waren die gemachten Anregungen nicht als materielle Einwendungen zu werten und zurückzuweisen.

## B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben führt zur einer wesentlichen Verbesserung des Angebots des Schienenpersonennahverkehrs und stellt für Berufs- wie auch für Freizeitpendler eine attraktive Alternative zum Individualverkehr dar. Zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des ÖPNV ist das Vorhaben erforderlich und geboten.

### B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**
**Deinhardpassage 1**
**56068 Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs.2 Nr. 3a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**
**Deinhardpassage 1**
**56068 Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**
**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**
**Saarbrücken, den 22.08.2022**
**Az. 551ppw/174-2020#014**
**EVH-Nr. 3444747**

Im Auftrag

C. Lang

Lang

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN
(Dienstsiegel)